

Verordnungsblatt

des

Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 10

Posen, den 11. April

1942

Inhalt

	Seite
Nr. 76: Persönliche Angelegenheiten	125
Nr. 77: Anordnung über die Einstufung von Gaststätten in Preisgruppen, vom 26. März 1942 .	126
Nr. 78: Anordnung über die Preisgestaltung für Speisen in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben, vom 26. März 1942	126
Nr. 79: Zweite Anordnung über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel, vom 14. März 1942	127
Nr. 80: Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 und 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 659 u. 1246) im Reichsgau Wartheland, vom 19. März 1942	136
Nr. 81: Polizeiverordnung über das Verbot der Verwendung von Scheuklappen bei Pferden, vom 21. März 1942	137
Nr. 82: Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes im Reichsgau Wartheland, vom 23. März 1942	138
Nr. 83: Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft — IV a 1-836 — über die Bestellung des Generallandschaftsdirektors der Landschaft für das Wartheland, vom 20. März 1942	139
Nr. 84: Zusammenstellung der in der Zeit vom 20. Februar 1942 bis 21. März 1942 in den eingegliederten Ostgebieten eingeführten reichsrechtlichen Gesetzesbestimmungen	139

Nr. 76

Persönliche Angelegenheiten.

Es wurden ernannt:

Regierungsdirektor Weißker
zum leitenden Regierungsdirektor

Kreisinspektor Gerbitz
zum Regierungsoberinspektor

Regierungssekretär Siefert
zum Regierungsinspektor

sämtlich bei der Behörde des Reichsstatthalters.

**Anordnung
über die Einstufung von Gaststätten in Preisgruppen.
Vom 26. März 1942.**

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1

Die Gaststätten und Beherbergungsbetriebe werden entsprechend ihrem Aufwand in 4 Preisgruppen eingestuft.

§ 2

(1) Die Preisüberwachungsstellen — oder mit ihrer Ermächtigung die unteren Preisbehörden entscheiden im Benehmen mit den Vertretungen der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, zu welcher Preisgruppe der einzelne Betrieb gehört.

(2) Gegen die Entscheidungen der Preisüberwachungsstellen oder der unteren Preisbehörden ist die Beschwerde des Betriebsinhabers zulässig. Über die Beschwerde entscheidet, soweit sie gegen die Entscheidung der unteren Preisbehörden gerichtet ist, die Preisüberwachungsstelle, in den übrigen Fällen die Preisbildungsstelle endgültig.

(3) Grundsätzlich gehören:

- a) **in die Preisgruppe I:** Betriebe, deren laufende Aufwendungen das im Gaststätten- und Beherbergungswesen allgemein übliche Maß unterschreiten.

- b) **in die Preisgruppe II:** Betriebe, deren laufende Aufwendungen dem in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben allgemein üblichen Maß entsprechen.

- c) **in die Preisgruppe III:** Betriebe mit höheren laufenden Aufwendungen.

- d) **in die Preisgruppe IV:** Betriebe mit außergewöhnlichen laufenden Aufwendungen.

(4) Betriebe, die bis zum 1. Mai 1942 keinen Einstufungsbescheid von der Preisüberwachungsstelle oder der unteren Preisbehörde erhalten haben, gehören zur Preisgruppe I. Einstufungsbescheide, die nach den Grundsätzen der Abs. 1 bis 3 aus anderem Anlaß bereits erteilt sind, gelten auch für diese Anordnung.

(5) Der Übergang von einer niedrigeren in eine höhere Preisgruppe bedarf der Genehmigung der Preisüberwachungsstelle.

§ 3

Die Anordnung gilt nicht für Betriebe, denen die Preisüberwachungsstellen im Benehmen mit der zuständigen Vertretung Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe durch besonderen Bescheid die Nichtgeltung dieser Anordnung mitgeteilt haben.

§ 4

Die Anordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Posen, den 26. März 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn.

**Anordnung
über die Preisgestaltung für Speisen in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben.
Vom 26. März 1942.**

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1

Das nach der Anordnung des Leiters der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe über die Abgabe von Speisen in Gaststätten vom 25. September 1939 in der jetzt

geltenden Fassung, anzubietende tägliche sogenannte Stammgericht darf nur zu den Höchstpreisen abgegeben werden, die von den Preisüberwachungsstellen für 4 Preisgruppen festgesetzt sind.

§ 2

Die nach Ziffer 2 der im § 1 genannten Anordnung sonst noch zugelassenen Eintopf- und Tellergerichte sind zu den Höchstpreisen abzugeben, die von den Preisüberwachungsstellen für 4 Preisgruppen festgesetzt sind.

§ 3

(1) Gedecke (Speisefolgen), bestehend aus Suppe, Hauptspeise und Nachspeise, deren Hauptspeise eines der in § 2 vorgeschriebenen Gerichte sein kann, sind zu den Höchstpreisen abzugeben, die von den Preisüberwachungsstellen für 4 Preisgruppen festgesetzt sind.

(2) Betriebe, die bisher während bestimmter Tageszeiten Gedecke geführt haben, müssen dies beibehalten. Die Gedeckzeit ist auf der Speisekarte zu vermerken.

§ 4

Die nach den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Gerichte sind so lange bereitzuhalten, als warme Speisen in den Betrieben angeboten werden.

§ 5

Betriebe, die bisher die in den §§ 1 bis 3 genannten Gerichte und Gedecke zu niedrigen

Preisen angeboten haben, dürfen diese Preise nicht erhöhen.

§ 6

Für die Einstufung der Gaststätten gilt die Anordnung über die Einstufung von Gaststätten in Preisgruppen vom 26. März 1942 (Verordnungsblatt des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 10, S. 126).

§ 7

Die in der Anordnung zugelassenen Höchstpreise dürfen nur dann berechnet werden, wenn die Kostenlage des einzelnen Betriebes so schlecht ist, daß ohne Berechnung der Höchstpreise ein angemessener Gewinn nicht erzielt werden kann.

§ 8

Die Anordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn.

Nr. 79

**Zweite Anordnung
über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel.**

Vom 14. März 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1

(1) Handelsunternehmen, die Schuhwaren im Einzelhandel — auch in der Form des ambulanten Gewerbes — an den letzten Verbraucher verkaufen, dürfen bei allen Kaufverträgen, die sie nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung abschließen, höchstens die aus den Anlagen I und II dieser Anordnung sich ergebenden Handelsaufschläge in Hundertsätzen auf die tatsächlichen Einkaufspreise berechnen.

(2) Tatsächlicher Einkaufspreis ist der Betrag, den der Einzelhändler für die Schuhwaren selbst nach Abzug aller Rabatte (mit Ausnahme des Kassenskontos) zu zahlen hat.

(3) Bei Handelsunternehmen, die Schuhwaren selbst herstellen oder in Lohn herstellen lassen, tritt an die Stelle des tatsächlichen Einkaufspreises der Fertigwaren der Preis, der sich aus dem Einkaufspreis der tatsächlich verarbeiteten Werkstoffe, einschließlich des Verarbeitungsver-

lustes, dem nachweisbar gezahlten Arbeitslohn sowie einem Gewinnkostenzuschlag von 20 v. H. zum Arbeitslohn ergibt. Zu dem so ermittelten Preis dürfen die Handelsaufschläge nach Abs. 1 hinzugerechnet werden.

§ 2

(1) Von den Bestimmungen dieser Anordnung werden sämtliche Arten von Schuhwaren betroffen; ausgenommen sind die handwerksmäßig nach Maß hergestellten Schuhe (Maßarbeit).

(2) Verbrauchergenossenschaften, Werkkonsumanstalten und ähnliche Zusammenschlüsse, die Schuhwaren an den letzten Verbraucher verkaufen, stehen Handelsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 gleich.

§ 3

(1) Die Handelsunternehmen haben an Hand der Anlage I festzustellen, zu welcher der fünf Preisgruppen die zum Verkauf bestimmten Schuhwaren gehören. Die für die einzelnen Preisgruppen in einer bestimmten Gemeinde höchstzulässigen Handelsaufschläge in Hundertsätzen sind auf Grund der Ortsklasse, zu der die Gemeinde gehört, nach der Anlage II zu bestimmen.

(2) In die Ortsklasse A gehören die Städte Posen und Litzmannstadt, in die Ortsklasse B gehören die Städte Gnesen, Hohensalza, Kalisch, Ostrowo und Pabianice, in die Ortsklasse C alle übrigen Orte.

(3) Bei Unternehmen, die Verkaufsstellen in Gemeinden verschiedener Ortsklassen haben, ist für jede Verkaufsstelle die Ortsklasse ihres Sitzes maßgebend. Der Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — kann auf Antrag anordnen, daß eine bestimmte Ortsklasse einheitlich in allen Verkaufsstellen der Errechnung des höchstzulässigen Handelsaufschlages zugrunde zu legen ist.

§ 4

Handelsunternehmen, die unter die Bestimmungen dieser Anordnung fallen, dürfen die höchstzulässigen Handelsaufschläge nur dann berechnen, wenn die Kostenlage so schlecht ist, daß ohne Berechnung der höchstzulässigen Handelsaufschläge ein volkswirtschaftlich gerechtfertigter Gewinn nicht erzielt werden kann.

§ 5

(1) Die nach diesen Vorschriften errechneten Verkaufspreise dürfen wie folgt aufgerundet werden:

- a) bis 10 Reichsmark auf volle 5 Reichspfennig, wenn die Einerstelle über 2,5 Reichspfennig liegt,
- b) über 10 Reichsmark auf volle 10 Reichspfennig, wenn die Einerstelle über 5 Reichspfennig liegt.

(2) Wird von der Berechtigung zur Aufrundung Gebrauch gemacht, muß auch entsprechend abgerundet werden.

§ 6

Handelsunternehmen, die Schuhwaren nach Preisklassen verkaufen, sind berechtigt, ihre Verkaufspreise nach den besonderen Bestimmungen über die Klassenpreisbildung im Schuhwaren-Einzelhandel zu errechnen.

§ 7

(1) Ist einem Verband oder einem anderen Zusammenschluß oder einem Hersteller oder Großhändler auf Grund der Verordnung über Preisbildungen vom 23. November 1940 — (Reichsgesetzbl. I S. 1573) eine Einwilligung zur Vereinbarung, Festsetzung oder Empfehlung eines Preises erteilt worden, so gilt der durch die Ein-

willigung zugelassene Preis auch im Reichsgau Wartheland als zulässiger Preis.

(2) Hersteller von Schuhwerk, die ihre Erzeugnisse durch Kommissionäre zu einheitlichen Preisen an den letzten Verbraucher verkaufen, bedürfen zur Bestimmung der Handelsaufschläge der Genehmigung des Reichsstatthalters — Preisbildungsstelle.

§ 8

(1) Die Handelsunternehmen müssen, unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Preisauszeichnung, auf der Einkaufsrechnung vermerken, welcher Preis für die Ware gefordert wird.

(2) Die Ware ist unverzüglich nach Errechnung des Verkaufspreises mittels eines Anhängers oder durch einen Vermerk auf der Umhüllung oder in sonstiger Weise mit der Kennnummer der Rechnung zu versehen und muß mit einem nach dieser Verordnung zulässigen Verkaufspreis gekennzeichnet werden. Bei Waren, die durch Versandgeschäfte vertrieben werden, genügt es, wenn die Waren durch Angabe der Nummer und des Preises in gleicher Weise gekennzeichnet sind wie in den Angeboten und Preislisten; die Preislisten sind aufzubewahren.

(3) Die Kennzeichnungen dürfen nur mit Schreibmaschine, Auszeichnungsmaschine, Stempeln, Tinte oder Tintenstift vorgenommen werden. Bei Änderungen der Kennzeichnung darf der ursprüngliche Wortlaut nicht unleserlich gemacht oder radiert werden.

§ 9

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich ist, kann der Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 10

(1) Die Anordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Anordnung über Höchstaufschläge im Schuhwareneinzelhandel vom 22. Februar 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 11, S. 166) außer Kraft.

(2) Für Ware, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnung sich auf Lager befindet, ist die Umzeichnung bis zum 1. Mai 1942 spätestens vorzunehmen.

Posen, den 14. März 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn.

Anlage I

(zu § 1 der vorstehenden Anordnung)

Preisgruppenverzeichnis

- A. Lederschuhwerk für Männer und Burschen
- B. Lederschuhwerk für Frauen und Mädchen
- C. Lederschuhwerk für Kinder
- D. Lederhausschuhe, Sandalen und Turnschuhe aus Leder
- E. Stoff-Straßenschuhe, Stoff-Hausschuhe und Turnschuhe mit Spinnstoffoberteilen
- F. Gummischuhe.

A. Lederschuhwerk für Männer und Burschen

- | | |
|-----------------|---|
| Preisgruppe I | <p>Straßen-Halbschuhe und -Stiefel aus Leder aller Art, schwarz oder braun
im Einkauf bis 8,— RM
(billigstes Straßenschuhwerk)</p> <hr style="border: 1px solid black;"/> |
| Preisgruppe II | <p>Straßen-Halbschuhe und -Stiefel aus Leder aller Art, schwarz oder braun
im Einkauf von 8,01 bis 9,— RM</p> <p>Straßen-Halbschuhe und -Stiefel aus feinfarbigem Leder aller Art
im Einkauf bis 9,— RM</p> <p>Winter-Straßenschuhe (Diplomatschuhe)
im Einkauf bis 9,— RM</p> <hr style="border: 1px solid black;"/> |
| Preisgruppe III | <p>Straßen-Halbschuhe und -Stiefel aus Leder aller Art
im Einkauf von 9,01 bis 10,50 RM</p> <p>Sport- (Wander-) Halbschuhe aus Rindbox, Mastbox, Waterproof oder Sportleder
im Einkauf bis 11,50 RM</p> <p>Sport- (Wander-) und Schistiefel aus Rindbox, Mastbox, Waterproof oder Sportleder
im Einkauf bis 13,— RM</p> <p>Marschstiefel
im Einkauf bis 20,— RM</p> <p>Reitstiefel
im Einkauf bis 25,— RM</p> <p>Winter-Straßenschuhe (Diplomatschuhe)
im Einkauf über 9,— RM</p> |

- Preisgruppe IV **Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art
im Einkauf von 10,51 bis 15,— RM
- Sport- (Wander-) Halbschuhe** aus Rindbox, Mastbox, Waterproof oder Sport-
leder
im Einkauf über 11,50 RM
- Sport- (Wander-) und Schistiefel** aus Rindbox, Mastbox, Waterproof oder
Sportleder
im Einkauf über 13,— RM
- Marschstiefel**
im Einkauf über 20,— RM
- Reitstiefel**
im Einkauf über 25,— RM
- Sämtliches Schuhwerk zur Ausübung einer Sportart** ausgenommen Sport-
(Wander-) Schuhe und -Stiefel, Schistiefel und Turnschuhe aller Art
-

- Preisgruppe V **Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art
im Einkauf über 15,— RM
- Gesundheits-Halbschuhe und -Stiefel**
im Einkauf über 12,— RM
- Straßen-Halbschuhe und -Stiefel in außergewöhnlichen Größen oder Weiten,**
soweit nicht Einzelanfertigung
im Einkauf über 12,— RM
-

Sonderregelung: **Arbeits- und Berufsschuhwerk aller Art** auch Schaftstiefel
Zweischnaller, Galoschen und Pantinen mit Holzsohle
Vollholzschuhe

B. Lederschuhwerk für Frauen und Mädchen

- Preisgruppe I **Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art, schwarz oder braun
im Einkauf bis 7,— RM
(billigstes Straßenschuhwerk)
-
- Preisgruppe II **Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art, schwarz oder braun
im Einkauf von 7,01 bis 8,— RM
- Knöchelschuhe (Krimmerschuhe)**
im Einkauf bis 8,— RM
-
- Preisgruppe III **Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art, schwarz oder braun
im Einkauf von 8,01 bis 9,— RM
- Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus feinfarbigem Leder aller Art
im Einkauf bis 9,— RM
- Trachten- und Sport- (Wander-) Halbschuhe**
im Einkauf bis 9,— RM
- Sport- (Wander-) Schi-, Kragen-, Reißverschluß- und Russentiefel**
im Einkauf bis 11,— RM
- Auto- und Reitstiefel**
im Einkauf bis 16,— RM
- Knöchelschuhe (Krimmerschuhe)**
im Einkauf über 8,— RM

- Preisgruppe IV **Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art
im Einkauf von 9,01 bis 12,— RM
- Trachten- und Sport- (Wander-) Halbschuhe**
im Einkauf über 9,— RM
- Sport-, (Wander-) Ski-, Kragen-, Reißverschluß- und Russenstiefel**
im Einkauf über 11,— RM
- Auto- und Reitstiefel**
im Einkauf über 16,— RM
- Gold- und Silberstoffschuhe** aller Art
- Sämtliches Schuhwerk zur Ausübung einer Sportart**, ausgenommen Sport-
(Wander-) Schuhe und -Stiefel, Schistiefel und Turnschuhe aller Art
-

- Preisgruppe V **Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art
im Einkauf über 12,— RM
- Schuhe aus echtem Reptil- und Exotenleder, Gesundheits-Halbschuhe und -Stiefel**
im Einkauf über 10,— RM
- Straßen-Halbschuhe und -Stiefel in außergewöhnlichen Größen oder Weiten**,
soweit nicht Einzelanfertigung
Im Einkauf über 10,— RM
- Schuhe aus echtem Silber-, Gold- oder Goldkäferchevreaux**
- Schuhe aus Brokat, Crêpe de Chine, Atlas oder ähnlichen Stoffen**
-

- Sonderregelung: **Arbeits- und Berufsschuhwerk aller Art** auch Zweischnaller, Galoschen und
Pantinen mit Holzsohle
Vollholzschuhe

C. Lederschuhwerk für Kinder

- Preisgruppe I **Straßen-Halbschuhe und -Stiefel**
im Einkauf: Größe 18 bis 20 bis 2,75 RM
- | | |
|-------------|--------|
| „ 21 „ 22 „ | 3,25 „ |
| „ 23 „ 24 „ | 3,75 „ |
| „ 25 „ 26 „ | 4,25 „ |
| „ 27 „ 30 „ | 5,50 „ |
| „ 31 „ 35 „ | 6,25 „ |
-

- Preisgruppe II **Straßen-Halbschuhe und -Stiefel**
im Einkauf: Größe 18 bis 20 von 2,76 bis 3,75 RM
- | | | |
|-------------|--------|--------|
| „ 21 „ 22 „ | 3,26 „ | 4,25 „ |
| „ 23 „ 24 „ | 3,76 „ | 4,75 „ |
| „ 25 „ 26 „ | 4,26 „ | 5,25 „ |
| „ 27 „ 30 „ | 5,51 „ | 6,50 „ |
| „ 31 „ 35 „ | 6,26 „ | 7,25 „ |

Preisgruppe III	Straßen-Halbschuhe und -Stiefel	
	im Einkauf: Größe 18 bis 20 von 3,76 bis 5,25 RM	
	„ 21 „ 22 „	4,26 „ 5,75 „
	„ 23 „ 24 „	4,76 „ 6,25 „
	„ 25 „ 26 „	5,26 „ 7,— „
	„ 27 „ 30 „	6,51 „ 8,25 „
	„ 31 „ 35 „	7,26 „ 9,75 „

Preisgruppe IV	Straßen-Halbschuhe und -Stiefel	
	im Einkauf: Größe 18 bis 20 über 5,25 RM	
	„ 21 „ 22 „	5,75 „
	„ 23 „ 24 „	6,25 „
	„ 25 „ 26 „	7,— „
	„ 27 „ 30 „	8,25 „
	„ 31 „ 35 „	9,75 „
	Sämtliches Schuhwerk zur Ausübung einer Sportart, ausgenommen Turnschuhe aller Art	

Sonderregelung: Zweischnaller, Galoschen und Pantinen mit Holzsohle
Vollholzschuhe

D. Lederhausschuhe, Sandalen und Turnschuhe aus Leder

Preisgruppe I	Hausschuhe und Pantoffel aller Art, getäkt oder geklammert Sandalen aus Rind- und Roßspalt, getäkt oder geklammert Riemen-Sandalen mit Gummisohle, ohne Vorder- und Hinterkappe
Preisgruppe II	Hausschuhe und Pantoffel aller Art, genagelt, durchgenäht, gewendet oder geklebt, aus Schaf- oder Rindkroko oder aus Werkstoff Sogenannte „Radfahrtschuhe“ Lederhallen- und Gymnastikschuhe (Turnschuhe) Riemen-Sandalen mit Gummisohle, mit Vorder- und Hinterkappe
Preisgruppe III	Hausschuhe und Pantoffel aller Art, mit Ausnahme der Gruppen I, II, IV und V Sandalen aus Rindleder, mit Ausnahme der Gruppen I und IV Riemen-Sandalen mit Ledersohle

- Preisgruppe IV **Hausschuhe und Pantoffel aller Art** aus Chevreaux, schwarz oder braun, mit Ausnahme der Gruppe V
- Hausschuhe und Pantoffel aller Art** aus feinfarbigem Leder oder Lackleder, mit Ausnahme der Gruppe V
- Handgewendete Hausschuhe aller Art**
- Hausschuhe mit Cosysohle**
- Lammfell- oder Lammfellgefütterte Hausschuhe** in allen Preislagen (nicht lammfellbesetzte Hausschuhe)
- Sandalen**, flexibel, und Sport- (Wander-) Sandalen
-

- Preisgruppe V **Luxus-Hausschuhe und -Pantoffel aller Art** im Einkauf über 5,50 RM
- Reisetaschenschuhe** in allen Preislagen
- Auto-Stiefel** (Kanadier und ähnliche Artikel)

E. Stoff-Straßenschuhe, Stoff-Hausschuhe und Turnschuhe mit Spinnstoffoberteilen

- Preisgruppe I **Kinder-Straßenschuhe**, mit Gummi oder Werkstoffsohle, getäkt oder geklammert
- Hallenturnschuhe, gewendet** (sogenannte Hallenschlüpfer)
- Hausschuhe und Pantoffel aller Art**, getäkt oder geklammert
- Hausschuhe und Pantoffel aus Winterstoff**, geklebt, mit Werkstoff- oder Gummi-sohle, ohne Filzzwischensohle
-

- Preisgruppe II **Männer-Straßenschuhe**, auch mit Lederbesatz im Einkauf bis 4,50 RM
- Frauen-Straßenschuhe**, auch mit Lederbesatz im Einkauf bis 3,50 RM
- Kinder-Straßenschuhe**, einfarbig, auch mit Lederbesatz, durchgenäht, geklebt oder flexibel
- Straßen-Filz-Schnallenstiefel** mit und ohne Lederbesatz in allen Größen
- Straßenschuhe mit Holzsohle**, auch mit Werkstoff- oder Lederbesatz
- bis Größe 29 im Einkauf bis 6,— RM
- " " 35 " " " 7,— "
- von " 36 ab im " " 8,— "
- Männerschuhe und Männersandalen** im Einkauf bis 9,— RM
- Turnschuhe**, mit Ausnahme der Gruppe I
- Badeschuhe**, auch mit Gummi- oder Werkstoffoberteil im Einkauf bis 2,50 RM
- Babyschuhe**, auch mit Lederoberteil im Einkauf bis 2,— RM

- Preisgruppe III
- Männer-Straßenschuhe**, auch mit Lederbesatz
im Einkauf von 4,51 bis 6,— RM
 - Frauen-Straßenschuhe**, auch mit Lederbesatz
im Einkauf von 3,51 bis 4,50 RM
 - Kinder-Straßenschuhe**, mehrfarbig, auch mit Lederbesatz
 - Straßenschuhe mit Holzsohle**, auch mit Werkstoff- oder Lederbesatz
bis Größe 29 im Einkauf über 6,— RM
 - „ „ 35 „ „ „ 7,— „
 - von „ 36 ab im „ „ 8,— „
 - Männerschuhe und Männersandalen**
im Einkauf über 9,— RM
 - Tennis- und Bootsschuhe**
im Einkauf bis 5,50 RM
 - Badeschuhe**, auch mit Gummi- oder Werkstoffoberteil
im Einkauf über 2,50 RM
 - Hausschuhe und Pantoffel aller Art**, aus Winterstoff, Filz, Satin, Kretonne oder
ähnlichen Stoffen, mit Ausnahme der Gruppen I, II, IV und V
 - Hausschuhe mit Cosysohle**
Babyschuhe auch mit Lederoberteil
im Einkauf über 2,— RM
-

- Preisgruppe IV
- Männer-Straßenschuhe**, auch mit Lederbesatz
im Einkauf über 6,— RM
 - Frauen-Straßenschuhe**, auch mit Lederbesatz
im Einkauf über 4,50 RM
 - Tennis- und Bootsschuhe**
im Einkauf über 5,50 RM
 - Hausschuhe und Pantoffel aller Art** aus Kunstseide, Seide, Samt, Atlas oder
ähnlichen Stoffen
im Einkauf bis 5,— RM
-

- Preisgruppe V
- Hausschuhe und Pantoffel aller Art** aus Kunstseide, Seide, Samt, Atlas oder
ähnlichen Stoffen
im Einkauf über 5,— RM
 - Reisetaschenschuhe** in allen Preislagen

F. Gummischuhe

- Preisgruppe II
- Galoschen und Halbgaloschen aller Art**
-

- Preisgruppe III
- Überschuhe aller Art**
 - Wellingtonstiefel aller Art**
 - Russenstiefel aller Art**
-

- Sonderregelung: **Arbeits- und Berufsstiefel aller Art**

Anlage II

zu § 1 der vorstehenden Anordnung.

1. **Höchstzulässige Handelsaufschläge in Hundertsätzen** für alle Warengruppen der Anlage I mit Ausnahme des Arbeits- und Berufsschuhwerks.

Preisgruppe	Ortsklasse		
	A	B	C
I	28	22	20
II	33 $\frac{1}{2}$	25	22
III	40	30	28
IV	45	35	33 $\frac{1}{2}$
V	50	40	40

Der sich aus der vorstehenden Tabelle ergebende höchstzulässige Handelsaufschlag darf bei sämtlichen Schuhwaren mit Ausnahme der Reitstiefel einen Betrag von RM 15,— je Paar nicht überschreiten.

2. An die Stelle der höchstzulässigen Hundertsätze der Tabelle treten für **Arbeits- und Berufsschuhwerk aller Art** folgende höchstzulässige Hundertsätze:

- a) **für Arbeitsschuhwerk mit Leder-, Gummi- oder Werkstoffsohle oder ganz aus Gummi**
auch Schaftstiefel 25
- b) **für Arbeitsschuhwerk mit Holzsohle** — Zweischnaller, Galoschen, Pantinen — in
allen Ortsklassen 25
- c) **für Vollholzschuhe** in allen Ortsklassen 20

zur Ausführung des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 und 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 659 und 1246) im Reichsgau Wartheland.

Vom 19. März 1942.

Auf Grund der §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 1246) und der Verordnung zur Einführung der Vorschriften auf dem Gebiete des Städtebaues und des Siedlungs- und Wohnungswesens in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 131) wird verordnet:

§ 1

Anträge, ein Gebiet zum Wohnsiedlungsgebiet zu erklären, sind auf dem Dienstwege an den Reichsstatthalter im Warthegau zu richten. Beizufügen ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 300 000. Die Zweckdienlichkeit des Antrages ist an Hand der Karte zu begründen.

§ 2

Die Erklärung eines Gebietes zum Wohnsiedlungsgebiet und der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden im Verordnungsblatt des Reichsstatthalters im Warthegau veröffentlicht. Sie sind unter Hinweis auf die Rechtsfolgen von den Gemeinden, soweit ihr Gemeindegebiet beteiligt ist, in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 3

Die Wirtschaftspläne werden von den Gemeinden aufgestellt und von den Regierungspräsidenten genehmigt. Die Regierungspräsidenten veranlassen die Anhörung der interessierten Stellen, soweit diese noch nicht erfolgt ist. Sie prüfen, ob die Wirtschaftspläne den §§ 2 und 3 des Wohnsiedlungsgesetzes entsprechen. Sie können ihre Abänderung verlangen, wenn es das Gemeinwohl erfordert.

Die Genehmigung bedarf der vorherigen Zustimmung des Reichsstatthalters im Warthegau.

Entsprechend ist bei der Änderung eines genehmigten Wirtschaftsplanes zu verfahren.

§ 4

Erstreckt sich ein Gebiet, das zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt werden soll, über einen Regierungsbezirk, jedoch nicht über den Reichsgau Wartheland hinaus, so bestimmt der Reichsstatthalter den zuständigen Regierungspräsidenten. Andernfalls entscheidet der Reichsarbeitsminister.

§ 5

Zuständig für die Entscheidung der Anträge nach § 4 des Wohnsiedlungsgesetzes sind die unteren Verwaltungsbehörden (Landräte, Oberbürgermeister).

Liegt das Grundstück in mehreren Kreisen, ist der Landrat (Oberbürgermeister) zuständig, zu dessen Kreis der größere Teil des Grundstücks gehört. In Zweifelsfällen bestimmt mangels einer Einigung der beteiligten unteren Verwaltungsbehörden die nächsthöhere gemeinsame Behörde die Genehmigungsbehörde.

§ 6

Dem Antrag sind beizufügen eine Abschrift der genehmigungspflichtigen Vereinbarungen oder Erklärungen und ein Plan, aus dem Lage und Grenzen des Grundstücks, bei einer Teilung auch die Teilgrundstücke ersichtlich sind.

Die Genehmigungsbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen.

§ 7

Die Genehmigungsbehörde hat vor der Entscheidung die örtlichen Gemeinde- und Polizeibehörden zu hören. Die nach Lage des Einzelfalles etwa gebotene Anhörung weiterer Stellen bleibt ihrem pflichtgemäßen Ermessen überlassen.

Die Regierungspräsidenten können weitere Stellen bestimmen, die allgemein oder in bestimmten Fällen zu hören sind.

§ 8

Inhalt und Ausmaß der Auflagen, die an die Genehmigung geknüpft werden können, ergeben sich aus § 7 des Wohnsiedlungsgesetzes, § 9 der Ausführungsverordnung des Reichsarbeitsministers vom 25. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 292), ferner dem Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 27. Juni 1934 — SW Nr. 6135/34 — (Reichsarbeitsbl. I, S. 161) und dem Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 26. Februar 1935 — S 9 Nr. 1766/35 (Reichsarbeitsbl. I, S. 99).

§ 9

Soll die Genehmigung versagt werden, so sind, soweit tunlich, auch die Beteiligten zu hören.

Bei einer beabsichtigten Genehmigung unter Auflagen ist festzustellen, ob der Antragsteller

diese Auflagen auch tatsächlich zu erfüllen bereit und in der Lage ist. Die hierauf bezügliche Erklärung des Antragstellers ist zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu nehmen.

§ 10

Die getroffenen Entscheidungen sind von den Genehmigungsbehörden unverzüglich den örtlichen Gemeinde- und Polizeibehörden mitzuteilen.

§ 11

Die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde hat die Erfüllung der Auflagen zu überwachen und erforderlichenfalls im Verwaltungswege zu erzwingen (§ 10 des Wohnsiedlungsgesetzes). Hierbei ist das preußische Recht sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Beschwerdeinstanz im Sinne des § 8 des Wohnsiedlungsgesetzes ist der Regierungspräsident.

§ 13

Vor Erteilung einer Baugenehmigung ist zu prüfen, ob hinsichtlich der zu bebauenden Grundstücke die Bestimmungen des § 4 des Wohnsiedlungsgesetzes Anwendung finden und die hiernach erforderliche Genehmigung erteilt worden ist.

§ 14

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 19. März 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn.

Nr. 81

Polizeiverordnung

über das Verbot der Verwendung von Scheuklappen bei Pferden.

Vom 21. März 1942.

In sinngemäßer Anwendung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77, 136) wird verordnet:

§ 1

Die Verwendung der Scheuklappen bei Pferden ist verboten.

§ 2

Die Kreispolizeibehörde (Landräte, Oberbürgermeister) kann Ausnahmen von dem Verbot des § 1 zulassen; vor der Ausnahmegewilligung ist in jedem Fall der beamtete Tierarzt gutachtlich zu hören. Die Kosten fallen dem Antragsteller zur Last.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafen bis zu RM 150,— oder Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1942 in Kraft.

Posen, den 21. März 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn.

zur Durchführung des Milchgesetzes im Reichsgau Wartheland.

Vom 23. März 1942.

Auf Grund der §§ 2, 3 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung der Milchgesetzgebung in den eingegliederten Ostgebieten vom 31. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 56), der §§ 12, 53 Abs. 2, 54 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I, S. 421) und des § 30 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I, S. 150) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers des Innern folgendes verordnet:

§ 1

Die an Bearbeitungsstätten gelieferte Milch darf in der warmen Jahreszeit nicht älter als 22 Stunden sein.

§ 2

(1) In Räumen, in denen Milch bearbeitet oder verteilt wird, ist das Rauchen verboten.

(2) In solchen Räumen dürfen Ratten- und Mäusevertilgungsmittel nicht ausgelegt werden.

(3) In Milchbearbeitungsstätten und Abfüllbetrieben müssen im erforderlichen Umfang einwandfrei Aborte und Waschgelegenheiten zur ausschließlichen Benutzung durch das Personal vorhanden sein, die ständig sauber zu halten sind.

§ 3

Milchfahrzeuge, aus denen Milch unmittelbar an den Verbraucher abgegeben werden soll, bedürfen der Zulassung durch die Ortspolizeibehörde.

§ 4

(1) In Gast- und Schankstätten, Kantinen, Milchhäuschen und ähnlichen Betrieben darf Milch, sofern sie nicht unmittelbar vorher gekocht oder daselbst einem gleichwertigen Erhitzungsverfahren unterworfen worden ist, nur in verkaufsfertigen Verpackungen, die dem Verbraucher ungeöffnet auszuhändigen sind, abgegeben werden. Die Abgabe kleiner Mengen zur Vermischung mit anderen Getränken wie Kaffee, Tee und dergl. kann lose erfolgen.

(2) In Gast- und Schankstätten, Kantinen und ähnlichen Betrieben muß Vorsorge zur ausreichenden Kühllhaltung derjenigen Milch getroffen sein, die alsbald an den Verbraucher abgegeben wird.

§ 5

Die Befugnisse nach § 12 des Milchgesetzes werden den Regierungspräsidenten zur Aus-

übung im Benehmen mit dem Milch- und Fettwirtschaftsverband übertragen.

§ 6

Alle Personen, die, abgesehen von Erzeugerbetrieben, beim Verkehr mit Milch tätig werden, haben sich vor Beginn jedes neuen Arbeitsverhältnisses, im übrigen regelmäßig und mindestens einmal innerhalb 12 Monaten einer amtsärztlichen Lungen-, Haut-, Stuhl- und Urinuntersuchung zu unterziehen. § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 27. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 923) wird hierdurch nicht berührt.

§ 7

(1) Die in den §§ 14 bis 17 des Milchgesetzes genannten Entscheidungen trifft der Landrat, in kreisfreien Städten (Stadtkreisen) der Oberbürgermeister (§ 2 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung der Milchgesetzgebung in den eingegliederten Ostgebieten vom 31. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 56)). Vor den Entscheidungen ist der Milch- und Fettwirtschaftsverband gutachtlich zu hören.

(2) Gegen die Entscheidungen des Landrates (Oberbürgermeister) ist die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zulässig. Sie ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Landrat (Oberbürgermeister) einzureichen. Der Regierungspräsident entscheidet endgültig.

(3) Die Entscheidungen sind schriftlich zu erteilen und mit Gründen zu versehen.

§ 8

Wer den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 und 6 dieser Verordnung nicht entspricht oder zuwiderhandelt, wird, soweit er nicht nach den §§ 44 bis 46 des Milchgesetzes oder nach § 21 Abs. 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes strafbar ist, mit Geldstrafe bis zu 150,— Reichsmark oder mit Haft, in schweren Fällen mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 9

Die Bestimmungen in § 3 Ziffer 3 Buchstabe d, in § 15 Abs. 1, § 19 Ziffer 1 und 6 und § 21 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes und die Vorschrift unter III in der Achten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes gelten erst von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt an.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. März 1942 in Kraft, § 7 jedoch erst mit Außerkraftsetzen der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaues der Wirtschaft der eingegliederten Ost-

gebiete (Aufbauverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 638). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften des § 2 Abs. 3 wird durch besondere Anordnung des Reichsstatthalters bestimmt.

Posen, den 23. März 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn.

Nr. 83

Erlaß

des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft — IV a 1-836 — über die Bestellung des Generallandschaftsdirektors der Landschaft für das Wartheland.

Vom 20. März 1942.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Satzung der Landschaft für das Wartheland (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 109 vom 11. Mai 1940) habe ich mit Wirkung vom 1. März 1942 den bisherigen kommissarischen Generallandschaftsdirektor Dr. Otto Sondermann zum Generallandschaftsdirektor der Landschaft für das Wartheland bestellt.

Berlin, den 20. März 1942.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

gez. Harmening.

Nr. 84

Zusammenstellung

der in der Zeit vom 20. Februar 1942 bis 21. März 1942 in den eingegliederten Ostgebieten eingeführten reichsrechtlichen Gesetzesbestimmungen.

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen, vom 23. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 97).

Zwölfte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Tarnverordnung), vom 26. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 98).

Fünfte Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung, vom 20. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 99).

Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel, vom 27. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 99).

Bekanntmachung zur Verordnung über Kennkarten, vom 3. März 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 100).

Verordnung über Volkstumsschäden im Generalgouvernement, vom 5. März 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 101).

Verordnung über die Abwicklung von Grundstücksgeschäften in den eingegliederten Ostgebieten, vom 6. März 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 102).

Verordnung über den Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte für die Ernährungssicherung des Deutschen Volkes, vom 7. März 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 105).

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die kreiskommunalen Bezüge der Landräte, vom 10. März 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 106).

Sechstes Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung, vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 107).

- Verordnung über die Einführung der preußischen Schiedsmannsordnung in den eingegliederten Ostgebieten, vom 11. März 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 114).
- Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung, vom 7. März 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 116).
- Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Zollerleichterungen für Waren slowakischen Ursprungs bei der Einfuhr in das Protektorat Böhmen und Mähren oder in den Reichsgau Sudetenland, vom 17. März 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 118).
- Erlaß des Führers zur Dezentralisierung der Personalverwaltung, vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 119).
- Erlaß des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung, vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 120).
- Erlaß des Führers über Vereinfachungen in der Ausführung des Haushaltsplans, vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 120).
- Verordnung über die Feststellung erloschener Rechte in den eingegliederten Ostgebieten (Feststellungsverordnung), vom 16. März 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 121).
- Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (Dritte Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung — 3. Orpfl-DVO —), vom 17. März 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 125).
- Verordnung zur Dezentralisierung des Erlaubniswesens, vom 19. März 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 129).
- Verordnung zur Dezentralisierung der Aufsicht über Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, vom 19. März 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 130).
- Verordnung zur Änderung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg und im Reichsgau Sudetenland, vom 20. März 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 136).
- Zweite Verordnung zur weiteren Durchführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter, vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 137).

